

FÖRDERMITTEL FÜR ENERGIESPARENDES SANIEREN

Überblick über die Fördermittel von Bund und Land

Energiesparmaßnahmen am Haus verbessern die Wohnqualität, bringen eine Wertsteigerung des Hauses und geringere Energiekosten. In jedem Fall profitieren insbesondere Umwelt und Klima von diesen Maßnahmen, da mit ihnen auch eine Senkung des Ausstoßes an Schadstoffen und CO₂ verbunden ist.

Um die angestrebten Klimaziele zu erreichen, gibt es seit Beginn des Jahres höhere finanzielle Unterstützung, sowohl für Wärmeschutzmaßnahmen als auch für Heizungsanlagen, die erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung nutzen.

Öl-Brennwertkessel werden seit Beginn des Jahres nicht mehr gefördert, ebenfalls nicht Heizungs-erneuerungen durch Gasbrennwerttechnik ohne die Kombination mit Solar-, Biomasse- oder Wärmepumpenanlagen.

Allgemein erfolgt die Förderung durch zinsvergünstigte Kredite *oder/und* durch Barzuschüsse. Bei fast allen Programmen muss *vor* Beginn der Maßnahmen ein Antrag gestellt werden. Eine rückwirkende Förderung findet meist nicht statt. Bei allen Förderprogrammen gibt es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Neben den hier aufgeführten Programmen von Bund und Land, gibt es in manchen Städten und Gemeinden oder bei Energieversorgern auch Förderprogramme, die oft auf einen kürzeren Zeitraum begrenzt sind. Einen aktuellen Überblick über diese Programme zu schaffen, übersteigt unsere Möglichkeiten. Ein Anruf oder Internetrecherche bei der zuständigen Verwaltung oder dem Energieversorger ist ratsam und schafft Klarheit.

Barrierereduzierende und einbruchhemmende Maßnahmen werden über das Modernisierungsprogramm des Landes und das Förderprogramm Altersgerecht umbauen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gefördert. Bei Fragen hierzu und allgemein zum barrierefreien Modernisieren und Bauen empfehlen wir Ihnen, sich an unsere **Landesberatungsstelle Barrierefrei Bauen und Wohnen** zu wenden: ☎ Telefon 0 61 31/22 30 78 (Mo, Mi, Do 10 – 13 Uhr), Fax 0 61 31/22 30 79, E-Mail: barrierefrei-wohnen@vz-rlp.de; Internet: www.barrierefrei-rlp.de.

Die beiden Tabellen auf den nächsten Seiten geben einen ersten Überblick:

- In der Tabelle auf Seite 2 kann nachgeschaut werden, welche Förderprogramme für welche Maßnahmen in Frage kommen;
- In der Tabelle auf Seite 3 bis 4 sind dann die Grundzüge der Programme kurz dargestellt.

Ab Seite 5 werden dann die wesentlichen Details der einzelnen Programme erläutert.

Bitte beachten Sie, dass diese Übersicht insgesamt eine Zusammenfassung der wesentlichen Förderbedingungen darstellt. Informieren Sie sich auf jeden Fall noch bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

? Welche Förderprogramme kommen in Frage ?	
Geplante Maßnahme:	Programm-Nummern in dieser Übersicht
☛ Wärmeschutzmaßnahmen:	
Erneuerung von Fenstern und Außentüren Dämmung von: Dach, oberste Geschossdecke, Außenwand, Kellerdecke oder untersten Geschossboden. Komplett-Sanierung zum Effizienzhaus.	1 4 6
☛ Heizungs- und Lüftungstechnik:	
Heizungserneuerung mit Gasbrennwerttechnik in Kombination mit Erneuerbare-Energien-Anlagen (auch als Nachrüstung innerhalb von 2 Jahren nach Installation des Gasbrennwertkessels)	4 5 6 7
Hydraulischer Abgleich des Heizungssystems zur Heizungs-optimierung Heizungsumwälzpumpen, Warmwasserzirkulationspumpen	1 4 6 8
Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	1 4 6
Solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung, Pelletofen mit Wassertasche, Pelletkessel, Scheitholzvergaserkessel, Hackschnitzelkessel, Wärmepumpen.	4 5 6 7
Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Blockheizkraftwerke (BHKW)	6 9.1 9.2
Brennstoffzellentechnologie	6 9 10
Anschluss an Nah- oder Fernwärme	1 6
☛ Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeicher	
Photovoltaikanlagen	11.1 11.2
Batteriespeicher	11.2 11.3
☛ Energieberatung und Baubegleitung	
Energieberatung mit Erstellung eines Sanierungsfahrplans	3
Fachplanung und Baubegleitung	2

Nr.	Kurzinformation	Seite																		
1	<p>KfW-Programm Energieeffizient Sanieren: Zinsgünstiges Darlehen mit Tilgungszuschuss:</p> <table border="1" data-bbox="300 324 1353 481"> <tr> <td data-bbox="300 324 798 392">Bei Einzelmaßnahmen:</td> <td data-bbox="798 324 1353 392">max. 50.000 €/Wohneinheit 20 % Tilgungszuschuss</td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 392 798 481">Bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus je nach Effizienzhaus Standard</td> <td data-bbox="798 392 1353 481">max. 120.000 €/Wohneinheit 25 bis 40 % Tilgungszuschuss</td> </tr> </table> <p>Alternativ Zuschuss : Nur für Ein- und Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen!</p> <table border="1" data-bbox="300 526 1353 672"> <tr> <td data-bbox="300 526 798 593">Bei Einzelmaßnahmen</td> <td data-bbox="798 526 1353 593">20 % der Kosten, ab 300 € bis max. 10.000 €/Wohneinheit</td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 593 798 672">Bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus</td> <td data-bbox="798 593 1353 672">20 bis 40 % der Kosten, max. 30.000 € bis 48.000 €/Wohneinheit</td> </tr> </table> <p>Kredit- und Zuschussvariante sind für dieselbe Maßnahme nicht miteinander kombinierbar. Allgemein nicht kombinierbar mit Zuschussförderung des BAFA. Voraussetzung: Beratung, Bestätigung durch KfW-Experten bereits bei Antragstellung.</p>	Bei Einzelmaßnahmen:	max. 50.000 €/Wohneinheit 20 % Tilgungszuschuss	Bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus je nach Effizienzhaus Standard	max. 120.000 €/Wohneinheit 25 bis 40 % Tilgungszuschuss	Bei Einzelmaßnahmen	20 % der Kosten, ab 300 € bis max. 10.000 €/Wohneinheit	Bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus	20 bis 40 % der Kosten, max. 30.000 € bis 48.000 €/Wohneinheit	5										
Bei Einzelmaßnahmen:	max. 50.000 €/Wohneinheit 20 % Tilgungszuschuss																			
Bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus je nach Effizienzhaus Standard	max. 120.000 €/Wohneinheit 25 bis 40 % Tilgungszuschuss																			
Bei Einzelmaßnahmen	20 % der Kosten, ab 300 € bis max. 10.000 €/Wohneinheit																			
Bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus	20 bis 40 % der Kosten, max. 30.000 € bis 48.000 €/Wohneinheit																			
2	<p>KfW-Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung: Zuschuss in Höhe von 50 % der Kosten, max. 4.000 Euro. Das Sanierungsvorhaben muss im Programm Energieeffizient Sanieren gefördert sein.</p>	11																		
3	<p>Energieberatung für Wohngebäude (BAFA): Zuschuss in Höhe von 80 % der Beratungskosten, max. 1.300 € für EFH/ZFH; max. 1.700 € ab 3 Wohneinheiten, plus einmalig max. 500 € für zusätzliche Erläuterung in Wohneigentümersammlung oder Beiratssitzung.</p>	12																		
4	<p>Förderprogramm des Landes Rheinland-Pfalz: ISB-Darlehen Modernisierung Zinsgünstiges Darlehen der ISB: max. 60.000 € bei Sanierung von Wohneigentum und bis zu vier Personen, einkommensabhängig. Plus Tilgungszuschuss von 5 bis 15 % des Darlehens, je nach Überschreitung der Einkommensgrenze.</p>	13																		
5	<p>Förderprogramm Erneuerbare Energien (BAFA): Zuschuss in Prozent der Investitionskosten:</p> <table border="1" data-bbox="300 1523 1353 1937"> <thead> <tr> <th data-bbox="300 1523 798 1590">Art der Heizungsanlage</th> <th data-bbox="798 1523 965 1590">Fördersatz</th> <th data-bbox="965 1523 1353 1590">Fördersatz mit Austauschprämie Ölheizung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="300 1590 798 1646">Biomasseanlage oder Wärmepumpe</td> <td data-bbox="798 1590 965 1646">35 %</td> <td data-bbox="965 1590 1353 1646">45 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1646 798 1702">Solarkollektoranlage</td> <td data-bbox="798 1646 965 1702">30 %</td> <td data-bbox="965 1646 1353 1702">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1702 798 1769">Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE-Hybride)</td> <td data-bbox="798 1702 965 1769">35 %</td> <td data-bbox="965 1702 1353 1769">45 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1769 798 1836">Gas-Hybridheizung mit erneuerbarer Wärmeerzeugung</td> <td data-bbox="798 1769 965 1836">30 %</td> <td data-bbox="965 1769 1353 1836">40 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1836 798 1937">Gas-Hybridheizung mit späterer Einbindung der erneuerbaren Wärmeerzeugung (Renewable Ready)</td> <td data-bbox="798 1836 965 1937">20 %</td> <td data-bbox="965 1836 1353 1937">-</td> </tr> </tbody> </table>	Art der Heizungsanlage	Fördersatz	Fördersatz mit Austauschprämie Ölheizung	Biomasseanlage oder Wärmepumpe	35 %	45 %	Solarkollektoranlage	30 %	-	Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE-Hybride)	35 %	45 %	Gas-Hybridheizung mit erneuerbarer Wärmeerzeugung	30 %	40 %	Gas-Hybridheizung mit späterer Einbindung der erneuerbaren Wärmeerzeugung (Renewable Ready)	20 %	-	15
Art der Heizungsanlage	Fördersatz	Fördersatz mit Austauschprämie Ölheizung																		
Biomasseanlage oder Wärmepumpe	35 %	45 %																		
Solarkollektoranlage	30 %	-																		
Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE-Hybride)	35 %	45 %																		
Gas-Hybridheizung mit erneuerbarer Wärmeerzeugung	30 %	40 %																		
Gas-Hybridheizung mit späterer Einbindung der erneuerbaren Wärmeerzeugung (Renewable Ready)	20 %	-																		

Nr.	Kurzinformation	Seite
6	Steuerliche Förderung: Abzug von der Einkommenssteuer in Höhe von 20 % der Investitionskosten, max. 40.000 €, verteilt über 3 Jahre.	19
7	KfW-Programm Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit Zinsgünstiges Darlehen über max. 50.000 € pro Wohneinheit. Kombinierbar mit BAFA-Zuschussförderung.	20
8	Förderung der Heizungsoptimierung (BAFA): 30 % Zuschuss zu den Nettoinvestitionskosten. Nicht kombinierbar mit KfW oder Landesförderung.	21
9	Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK)	22
9.1	Förderprogramm für KWK-Anlagen (BAFA): Zuschuss: Basisförderung 1.900 € - 3.500 €. Plus Bonusförderung: Wärmeeffizienzbonus 25% und Stromeffizienzbonus 60 % der Basisförderung	22
9.2	Einspeisevergütung nach gesetzlicher Regelung im KWKG.	24
10	Förderung von Brennstoffzellensystemen (KfW): Zuschuss: Grundförderung: 5.700 € plus 450 € je angefangener 100 W _{el} . Nur kombinierbar mit der Einspeisevergütung nach dem KWKG-Gesetz. Voraussetzung: Beratung, Bestätigung durch KfW-Experten bereits bei Antragstellung.	25
11	Fördermittel für Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeicher	27
11.1	Photovoltaik-Anlagen: Einspeisevergütung nach dem EEG	27
11.2	KfW-Programm Erneuerbare Energien - Standard: Zinsgünstiges Darlehen: max. 50 Mio.	28
11.3	Solar-Speicher-Programm des Landes RLP Zuschuss in Höhe von 100 € pro kWh nutzbarer Speicherkapazität, maximal 1.000 €	29

1. KFW-PROGRAMM ENERGIEEFFIZIENT SANIEREN

In diesem Förderprogramm werden zinsvergünstigte Darlehen mit Tilgungszuschüssen gewährt. Für Energiesparmaßnahmen in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen können alternativ auch Barzuschüsse beantragt werden.

Bereits für die Antragstellung ist ein sog. **Energieeffizienz-Experte** hinzuziehen. Der Experte muss bestimmte Qualifikationen vorweisen und in der Expertenliste der KfW eingetragen sein.

Die Sanierung von Baudenkmalen darf nur von Experten begleitet werden¹, die in der Expertenliste für die Kategorie „Energieeffizient Sanieren -Wohngebäude Denkmal“ gelistet sind.

@ Die Datenbank zur **Expertensuche** finden Sie im Internet unter: www.energie-effizienz-experten.de.

Der Experte hat die Einhaltung besonderer technischer Mindestanforderungen bei Antragstellung und nach der Sanierung zu prüfen und zu bestätigen.

Die Kosten für Beratung, Planung und qualifizierte Begleitung durch den Experten können in diesem Programm bei den geförderten Investitionskosten angerechnet werden. Außerdem gibt es die Möglichkeit einen zusätzlichen Zuschuss von der KfW zu erhalten (siehe Programm-Nr. 2, Seite 11). Wird eine umfassende Energiesparberatung vor Ort in Anspruch genommen, kann ein Zuschuss durch das BAFA beantragt werden (siehe Programm-Nr. 3, Seite 12).

? Wer wird gefördert?

Träger von Sanierungsvorhaben an selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Käufer von neu sanierten Wohngebäuden. Für die Gebäude muss **vor dem 01.02.2002** der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden sein.

? Was wird gefördert?

Es werden **energiesparende Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden** gefördert, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) hinausgehen. Die Sanierungen sind durch Fachunternehmen auszuführen.

Bei ganz oder teilweisen Eigenleistung muss der-Experte die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen und die angefallenen Materialkosten formlos gegenüber dem Bauherrn bestätigen. Die Rechnungen für das Material müssen die Adresse des Gebäudes enthalten.

Folgende Sanierungsvorhaben sind förderfähig:

- **Ersterwerb von neu sanierten Gebäuden oder Eigentumswohnungen.** Der Kauf muss innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme erfolgen, **mit vertraglich geregelter Haftung des Verkäufers** für das vereinbarte Effizienzhaus-Niveau oder die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen bei Einzelmaßnahmen.

- **Umfangreiche Sanierungsvorhaben zum KfW-Effizienzhaus mit bestimmten Standards.**

Bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (Erläuterung bei den Hinweisen zu den technischen Mindestanforderungen Seite 8) werden alle Maßnahmen gefördert, die zum Erreichen des Effizienzhaus-Standards beitragen und den Förderbedingungen der KfW entsprechen.

Wird hierbei eine Ölheizung eingebaut, wird diese nicht gefördert. Beim rechnerischen Effizienzhaus-Nachweis ist sie selbstverständlich zu berücksichtigen.

¹ Gilt nicht bei: Dämmung der obersten Geschoßdecke, Heizungserneuerung und Optimierung der Heizungsanlage an Baudenkmalen. Für Gebäude mit besonders erhaltenswerter Bausubstanz gilt dies nur bei Außenwanddämmung, Dachdämmung und Erneuerung oder Ertüchtigung von Fenstern.

• **Förderung von Einzelmaßnahmen:**

- ❖ Dämmung der Außenwände, des Daches und/oder der obersten Geschossdecke, der Kellerdecke zum kalten Keller, von erdberührten Wand- und Bodenflächen beheizter Räume sowie von Innenwänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen
- ❖ Erneuerung von Fenstern, Außentüren
- ❖ Einbau einer Lüftungsanlage
- ❖ Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme
- ❖ Optimierung bestehender Heizungsanlagen (älter als zwei Jahre).

i Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz in Bestandsgebäuden werden alternativ im KfW-Programm Altersgerecht Umbauen gefördert (mit Ausnahme von Fenster, Balkon- und Terrassentüren). Näheres unter: www.kfw.de/einbruchschutz .

Wohnraumerweiterungen oder der Ausbau von Gebäuden werden ebenfalls als energetische Sanierung gefördert. Entstehen jedoch neue Wohneinheiten, ist eine Förderung dieser über das KfW-Programm für den Neubaubereich „Energieeffizient Bauen“ möglich.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden und solchen mit besonders erhaltenswerter Bausubstanz hingegen, werden die Erweiterung und der Ausbau zu neuen Wohneinheiten als energetische Sanierung gefördert.

Die KfW hat als Anlage zu dem Merkblatt des Förderprogramms eine **Liste der förderfähigen Maßnahmen** erstellt, in der die anrechenbaren Maßnahmen aufgeführt sind. Hierzu gehören u.a. auch Kosten für Einrichtungen zum Schutz gegen Einbruch, Ladestationen für Elektrofahrzeuge, Smart-Meter /Smarthome-Systeme oder Kosten für den Erhalt von Nistplätzen für Gebäudebrüter, soweit sie im Zusammenhang den Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Als förderfähige Investitionskosten werden auch Baunebenkosten für Architekt, Energieberatung etc. anerkannt.

? Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt entweder **über zinsgünstige Darlehen mit Tilgungszuschuss oder alternativ als reiner Zuschuss**. Die Zuschussvariante können nur Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen und Käufer von entsprechend sanierten Objekten wählen.

Für beide Fördervarianten (Kredit und Zuschuss) gilt,

- dass für Sanierungsmaßnahmen, die nach diesem Förderprogramm bezuschusst oder finanziert werden, keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35 a Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) oder für energetische Maßnahmen nach § 35 c EStG (siehe Programm-Nr. 6, Seite 19) in Anspruch genommen werden kann.
- dass für dieselbe Maßnahme keine Kombination von Kredit und Zuschuss aus diesem Programm und dem Programm Altersgerecht Umbauen - Kredit (159) oder - Investitionszuschuss (455) möglich ist.
- dass für die Leistungen durch einen externen Experten zusätzlich eine Förderung bei der KfW durch einen Zuschuss beantragt werden kann (siehe Programm-Nr. 2, Seite 11).
- dass für Heizungsanlagen mit Einsatz erneuerbarer Energien eine Kombination mit dem Marktanzreizprogramm (MAP) für erneuerbare Energien (BAFA, Programm-Nr. 5, S. 15) nicht möglich ist.
- Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien können bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus mitgefördert.
- dass, eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln (Zuschuss oder Kredit) möglich ist, soweit die Summe aus Krediten, Zuschüssen die Summe der geförderten Kosten nicht übersteigt.

❖ **Wie wird in der Kredit-Variante gefördert?**

Zinsgünstiges Darlehen mit Tilgungszuschuss (KfW-Produkt Nr. 151 / 152):

Der Kreditbetrag beträgt:

- **Max. 50.000 €** pro Wohneinheit bei Einzelmaßnahmen
- **Max. 120.000 €** pro Wohneinheit bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus

Die **Kreditlaufzeit** ist mindestens 4 Jahre und maximal 30 Jahre. Je nach Laufzeit kann zwischen ein bis fünf tilgungsfreien Anlaufjahren gewählt werden. Außerdem wird eine *endfällige Darlehensvariante* angeboten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit bei gleicher tilgungsfreier Zeit.

Die **Zinskonditionen sind für die ersten 10 Jahre fest** und werden anschließend neu festgelegt. Eine frühzeitige Tilgung ist während der Zinsbindungsfrist nur vollständig und gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Ohne Kosten kann der Kredit am Ende der Zinsbindung in Teilen oder vollständig getilgt werden.

Kreditlaufzeit	10 Jahre	10 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
tilgungsfreie Jahre	10 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	5 Jahre
Zinssatz <i>nominal</i>	0,75 %	0,75 %	0,75 %	0,75 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	0,75 %	0,75 %	0,75 %	0,75 %

Stand: 17.02.2020

Zusätzlich zur Zinsvergünstigung gibt es einen Tilgungszuschuss, der umso höher ist, je effizienter die durchgeführte Maßnahme ist:

Förderstufen Vorhaben	Tilgungszuschuss in % des Kreditbetrags	Maximal je Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 55	40 %	48.000 €
KfW-Effizienzhaus 70	35 %	42.000 €
KfW-Effizienzhaus 85	30 %	36.000 €
KfW-Effizienzhaus 100	27,5 %	33.000 €
KfW-Effizienzhaus 115	25 %	30.000 €
KfW-Effizienzhaus Denkmal	25 %	30.000 €
Einzelmaßnahmen	20 %	10.000 €

Wie erfolgt die Antragstellung in der Kreditvariante?

Die Antragstellung erfolgt über jede Hausbank **vor** Beginn der Maßnahmen. Hierfür ist eine „Bestätigung zum Antrag“ nötig, die der Energie-Effizienz-Experte erstellt und die Einhaltung der technischen Anforderungen bestätigt.

❖ **Wie wird in der Zuschuss-Variante gefördert (KfW-Produkt Nr. 430)?**

Die Zuschussvariante dieses Förderprogramms kann **nur** von Eigentümern selbst genutzter oder vermieteter Ein- und Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümer-gemeinschaften sowie von Erstkäufern sanierter Ein- und Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen in Anspruch genommen werden.

Die Förderung erfolgt durch einen Investitionskostenzuschuss, der nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahmen ausgezahlt wird.

Die Zuschussbeträge werden ab einer Höhe von 300 € gewährt.

Wie bei der Kreditvariante betragen die maximal geförderten Investitionskosten 50.000 € pro Wohneinheit bei Einzelmaßnahmen und 120.000 € pro Wohneinheit bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus.

Förderstufen Vorhaben	Zuschuss in % der förderfähigen Kosten	Maximal je Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 55	40 %	48.000 €
KfW-Effizienzhaus 70	35 %	42.000 €
KfW-Effizienzhaus 85	30 %	36.000 €
KfW-Effizienzhaus 100	27,5 %	33.000 €
KfW-Effizienzhaus 115	25 %	30.000 €
KfW-Effizienzhaus Denkmal	25 %	30.000 €
Einzelmaßnahmen	20 %	10.000 €

Wie erfolgt die Antragstellung in der Zuschussvariante?

Nach der Beratung, Prüfung der Planung durch den Energie-Effizienz-Experten erstellt er die „Bestätigung zum Antrag“. Erst danach kann der Antrag gestellt werden.

Der Antrag ist **vor** Beginn der Maßnahmen online über das KfW-Zuschussportal zu stellen. Dies kann auch durch eine bevollmächtigte Person erfolgen. Eine Mustervollmacht steht auf der KfW-Internetseite www.kfw.de/info-zuschussportal zur Verfügung.

? Welche technischen Mindestanforderungen sind zu beachten?

Die genauen technischen Anforderungen der Maßnahmen, sind von der KfW in den „Technischen Mindestanforderungen“ und der „Liste der technischen FAQ“ geregelt. Sie sind unbedingt bei Planung und Ausführung zu beachten sind und werden durch den Experten geprüft. Dort sind auch die Leistungen beschrieben, die der Experte mindestens zu erbringen hat.

Im Folgenden sind einige wesentliche Anforderungen zusammengefasst.

Bei einer **Sanierung von Baudenkmalen oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz** sind oftmals besonders effiziente Wärmedämmmaßnahmen aufgrund von Auflagen des Denkmalschutzes oder aus städtebaulichen oder architektonischen Gründen nur eingeschränkt möglich. Für diese Fälle sind Ausnahmeregelungen von den technischen Anforderungen festgelegt.

• Mindestanforderungen bei Sanierungen zum KfW-Effizienzhaus mit definiertem Standard:

Die Förderung ist an das Erreichen bestimmter Energieeffizienz-Standards gebunden. Es gibt das Effizienzhaus 115, 100, 85, 70 und 55, sowie das Effizienzhaus Denkmal für die Sanierung von Baudenkmalen und besonders erhaltenswerter Bausubstanz.

Entsprechend den Vorschriften der EnEV unterscheiden sich die Effizienzhäuser in den erzielten Kennwerten für den Jahresprimärenergiebedarf (Q_p) und in den Wärmeverlusten über die Gebäudehülle (sog. Transmissionswärmeverlust H_T).

Effizienzhaus	55	70	85	100	115	Denkmal
Q_p *1	55 %	70 %	85 %	100 %	115 %	160 %*3
H_T *2	70 %	85 %	100 %	115 %	130 %	175 %*3
Q_p	= Jahresprimärenergiebedarf [kWh/(m ² ·a)]					
H_T	= spezifische Transmissionswärmeverlust, bezogen auf die Gebäudehülle [W/(m ² ·K)]					
*1	Angaben in % des Anforderungswertes der EnEV (nach Anlage 1, Tabelle 1) an das entsprechende Referenzgebäude für einen Neubau.					
*2	Angaben in Prozent des errechneten Wertes für das Referenzgebäude.					
*3	Zielwert – Abweichung möglich (bedingt durch Auflagen der Denkmalpflege).					

i Bei den Förderstufen der KfW-Effizienzhäuser gilt: Je kleiner die Kennzahl des Effizienzhauses, umso geringer der Energiebedarf des Gebäudes und umso höher die Förderung.

Ein sanierter Altbau mit dem energetischen Standard eines Effizienzhauses 70 zum Beispiel hat einen geringeren Energiebedarf als ein vergleichbarer Neubau, der nach den Anforderungen der EnEV errichtet wurde. Als **Nachweis** ist auf Basis der geplanten Maßnahmen der Jahres-Primärenergiebedarf und die Transmissionswärmeverluste über die Gebäudehülle gemäß den Rechenvorschriften der EnEV und der KfW zu ermitteln.

Der Experte hat die sachgerechte Ausführung zum KfW-Effizienzhaus zu prüfen und nach Abschluss zu bestätigen. Er muss bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus gegenüber den bauausführenden Firmen und Lieferanten wirtschaftlich unabhängig sein. Für Experten, die beim Verkäufer von sanierten Wohneinheiten angestellt sind, gibt es eine Ausnahme von dieser Regelung.

• **Mindestanforderungen an Einzelmaßnahmen:**

Allgemein gilt: Eine Wärmeschutzmaßnahme reduziert immer den Energiebedarf und damit die Heizlast des Gebäudes. Wird mehr als 50 % der Gebäudehülle gedämmt oder wärmeschutztechnisch verbessert, ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage durchzuführen und nachzuweisen.

Weiterhin ist bei Maßnahmen, die die Luftdichtheit des Gebäudes (Fenstererneuerung, Dachdämmung) wesentlich erhöhen zu prüfen, ob ein ausreichender Luftwechsel gewährleistet werden kann oder Maßnahmen ergriffen werden sollten, die einen solchen sicherstellen.

• **Bei Dämmmaßnahmen:**

Die sanierten Bauteile müssen bestimmte Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert)² einhalten. Die geforderten U-Werte variieren je nach Dämmweise (innen, außen, Kerndämmung) und baulichen Gegebenheiten (Außenwand, Kellerinnenwand, Denkmal).

Die energetische Qualität einer Dämmmaßnahme hängt im Wesentlichen vom eingesetzten Dämmstoff ab: In welcher Dicke wird gedämmt? Und welche Wärmeleitfähigkeit hat das Dämmmaterial? Die Wärmeleitfähigkeit (WL = Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit) sagt aus, wie viel Wärme durch einen Dämmstoff bei einem Temperaturunterschied von einem Grad hindurchfließt. Je kleiner die Zahl umso geringer die Verluste bei gleicher Dicke.

Je nach Ausgangssituation (Aufbau des Bauteils im Bestand) und Dämmqualität können unterschiedlich dicke Dämmschichten den geforderten Wärmedurchgangswert erreichen. Daher sind eine Beratung sowie die Berechnung des U-Wertes und der erforderlichen Dämmqualität durch einen Energieberater/Bausachverständigen sinnvoll und auch Fördervoraussetzung.

Folgende Tabelle auf der nächsten Seite stellt für ausgewählte Dämmmaßnahmen die geforderten U-Werte dar. Es sind nur die für Altbausanierungen typischen Dämmsituationen aufgeführt. Nicht genannt sind die Anforderungen an besondere bauliche Gegebenheiten, wie z.B. eine Kerndämmung oder die Innenwanddämmung im Kellerbereich.

² Der **U-Wert [W/m²·K]** eines Bauteils gibt den Wärmestrom (Watt) pro Quadratmeter (m²) Bauteilfläche an, der bei einem Temperaturunterschied von einem Grad Kelvin (K) zwischen Innen und Außenseite durch das Bauteil strömt. **Je kleiner dieser Wert umso geringer ist der Wärmedurchgang.**

Mindestanforderungen an Dämmmaßnahmen	Wärmedurchgangswert des Bauteils U-Wert [W/m ² K]	
	KfW	EnEV
Außenwanddämmung	0,20	0,24
Dämmung von Schrägdächern und zugehörigen Kehlbalkenlagen	0,14	0,24
Flachdach	0,14	0,20
Oberste Geschoßdecke zu nicht ausgebautem Dachraum	0,14	0,24
Kellerdecke, Bodenflächen, Wände gegen unbeheizt	0,25	0,30

Quelle: Auszug aus der Anlage Technischen Mindestanforderungen zu den KfW-Merkblättern. Stand: 01/2020.

➔ Bei Erneuerung von Fenstern und Haustüre:

Folgende Maßnahmen werden gefördert:	Wärmedurchgangswert des Fensters U _w -Wert [W/m ² K]	
	KfW	EnEV
Kompletter Austausch der Fenster	0,95	1,3
Barrierearme, einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren (Widerstandsklasse RC2 und besser)	1,1	1,3
Fenster mit Sonderverglasung, Ertüchtigung durch Neuverglasung.	1,3	1,6
Austausch von Dachflächenfenstern	1,0	1,3
Erneuerung der Außentür beheizter Räume	1,3	1,8
Fenster an Denkmälern und besonders erhaltenswerter Bausubstanz	1,4	-

Eine Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der U-Wert der Außenwand / des Daches kleiner ist als der U_w-Wert der neuen Fenster und Türen. Da ein Gebäude nach einer Fenstererneuerung immer eine höhere Luftdichtheit aufweist, soll mit dieser Anforderung ein möglicher Tauwasserausfall an Außenwänden oder ggf. an den Dachflächen pauschal ausgeschlossen werden. Im Einzelfall kann dies jedoch auch über gleichwertige Maßnahmen erreicht und nachgewiesen werden. Zum Beispiel durch eine Laibungsdämmung, die eine problematische Wärmebrücke am Fensteranschluss saniert.

➔ Bei Erstanchluss an Nah- oder Fernwärme:

Gefördert wird der Erstanchluss an Nah- oder Fernwärme inklusive Wärmeübergabestation und Hausanschlussleitungen, bei bestehendem Anschluss der Austausch oder der erstmalige Einbau von Wärmeübergabestationen. Es ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen.

➔ Optimierung bestehender Heizungsanlagen: Es ist eine Bestandsaufnahme und gegebenenfalls Analyse des Ist-Zustandes sowie der hydraulische Abgleich durchzuführen.

Alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Effizienz des gesamten Heizsystems zu steigern, müssen umgesetzt werden.

Beim Erstanchluss an Nah- oder Fernwärme oder der Optimierung von Heizungsanlagen werden ergänzend u. a. auch der Einbau/ Austausch von Heizkörpern, Hocheffizienzpumpen der Effizienzklasse A,

der Einbau voreinstell-barer Thermostatventile und von Strangdifferenzreglern sowie der Umbau von Ein- in Zwei-Rohrsysteme gefördert.

→ **Lüftungsanlagen:**

- Bedarfsgeregelte zentrale Abluftsysteme (Feuchte-, CO₂- oder Mischgasgeführt),
- Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeüberträger, mit denen je nach spezifischer elektrischer Leistungsaufnahme ein Wärmebereitstellungsgrad von mindestens 75 % oder 80 % erreicht.
- Kompaktgeräte für energieeffiziente Gebäude (mit Luft-/Luft-/Wasser-Wärmepumpe oder mit Luft-/Luft-Wärmeübertrager und Abluftwärmepumpe).

An die Effizienz der einzelnen Lüftungsanlagen / Kompaktgeräte werden weitergehende Anforderungen gestellt, die Sie bitte ggf. der Anlage zum KfW-Merkblatt (www.kfw.de) entnehmen.

? **Weitere Informationen:** Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 0800 / 539 9002 (kostenfrei), Internet: www.kfw.de .

2. KfW-PROGRAMM ENERGIEEFFIZIENT BAUEN UND SANIEREN – ZUSCHUSS BAUBEGLEITUNG

? **Wer wird gefördert?**

Träger von Sanierungsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen. Das Vorhaben muss im KfW-Programm Energieeffizient Sanieren – Kredit/ Zuschuss (Produkt-Nr. 151, 152, 430) oder in einem aus KfW-Mittel refinanzierten Programm eines Landesinstitutes gefördert werden.

? **Was wird gefördert?**

Es wird die **energetische Fachplanung und Baubegleitung** einer Sanierung von Wohngebäuden durch einen Experten bezuschusst. Der Zuschuss wird sowohl bei Sanierung zum Effizienzhaus als auch für die Fachplanung und Baubegleitung von Einzelmaßnahmen gewährt.

Die Fachplanung und Baubegleitung hat die in den technischen Mindestanforderungen zum Förderprogramm Energieeffizient Sanieren Kredit/Zuschuss beschriebenen Leistungen zu erfüllen. Darüber hinaus werden auch weitere Leistungen des Experten bezuschusst, wie zum Beispiel die baubegleitende Leckageortung durch eine Luftdichtheitsmessung als Überprüfungsmaßnahme nach Einbau neuer Fenster etwa.

Der **Experte** muss in der Expertendatenbank für Förderprogramme des Bundes gelistet und wirtschaftlich unabhängig von den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten sein (im Internet unter: www.energie-effizienz-experten.de).

? **Wie wird gefördert?**

Durch einen **Zuschuss** in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten, max. 4.000 € pro Antragsteller und Vorhaben. Die Zuschüsse werden ab einem Betrag von 300 € ausgezahlt.

Eine Kombination mit dem Programm Energieeffizient sanieren und anderen öffentlichen Mitteln ist möglich, soweit die Summe der Fördermittel die Gesamtkosten nicht übersteigt. Die Kosten für eine umfassende Energieberatung werden nicht bezuschusst. Diese Beratung kann über das Förderprogramm Energieberatung für Wohngebäude des BAFA (siehe Seite 12) gefördert werden.

? Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag ist **vor Beginn** der Maßnahme zu stellen. Die Antragsunterlagen können online oder im Infocenter der KfW bestellt werden. Der Antrag muss der KfW fristgerecht mit vollständigen Unterlagen auf dem Postweg zugestellt werden.

? **Weitere Informationen:** Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 0800 / 539 9002 (kostenfrei). Internet: www.kfw.de/431.

3. ENERGIEBERATUNG FÜR WOHNGEBÄUDE (BAFA)

? Was wird gefördert?

Eine Energieberatung für Wohngebäude durch qualifizierte, fachkundige Energieberater mit dem Ziel, Möglichkeiten der umfassenden energetischen Sanierung des Gebäudes aufzuzeigen.

Es sind ein Sanierungskonzept und ein Energieberatungsbericht hierüber zu erstellen.

Das Sanierungskonzept hat mindestens aufeinander abgestimmte Maßnahmen zur schrittweisen Sanierung der Gebäudehülle und der Anlagentechnik aufzuzeigen (Sanierungsfahrplan) oder die Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus darzustellen. Eine Erweiterung der Beratung auf beide Varianten ist möglich.

Bei der Erstellung eines Sanierungsfahrplans muss mindestens die erste Sanierungsmaßnahme die Anforderungen eines Förderprogrammes des Bundes erfüllen (begründete Ausnahmen sind möglich).

Die Beratung hat hinsichtlich Hersteller, Anbieter, Produkten und Vertrieb neutral zu erfolgen. Sie besteht zumindest aus der Datenaufnahme vor Ort (zum Ist-Zustand des Gebäudes), der Erstellung des Energieberatungsberichts (Gebäudeanalyse hinsichtlich der Energieverluste mit darauf aufbauenden Vorschlägen zur energiesparenden Sanierung, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung), sowie der persönlichen oder auf Wunsch auch telefonischen Erläuterung des Berichtes.

? Wer wird gefördert?

Es werden nur Beratungen von Wohngebäuden bezuschusst, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung **mindestens zehn Jahre** zurückliegen.

Nach der Errichtung darf das Gebäude zu höchstens 50 % durch einen Anbau oder eine Aufstockung verändert worden sein.

Die Beratung muss sich auf das gesamte Wohngebäude beziehen. Bei gemischtgenutzten Gebäuden mit einem Wohn- und Nichtwohnanteil kann die Beratung alternativ auch nur für den Wohnanteil erfolgen.

Die Beratung kann sowohl von Eigentümern selbst genutzter oder vermieteter Wohngebäude, von Wohnungseigentümern und -gemeinschaften, als auch von Mietern oder Pächtern in Anspruch genommen werden.

? Wie wird gefördert?

Es wird ein **Zuschuss zu den Beratungskosten** gewährt:

- Bei **Ein- und Zweifamilienhäuser** beträgt der Zuschuss **80 %**, maximal **1.300 €**;
- Bei **Wohnhäusern mit drei und mehr Wohneinheiten** ist der Zuschuss auf maximal **1.700 €** begrenzt.
- Für die **zusätzliche Erläuterung des Energieberatungsberichtes in einer Eigentümerversammlung oder Beiratssitzung** wird einmalig ein Zuschuss von maximal **500 €** gewährt.

Die Auszahlung erfolgt direkt an den Berater. Die beratenen Gebäudeeigentümer zahlen nur ihren Eigenanteil an den Berater.

? Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt durch die für dieses Förderprogramm qualifizierten und zugelassenen Berater. Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) und die KfW führen auf der Internetseite www.energie-effizienz-experten.de eine Datenbank zur Beratersuche. Die dort gelisteten Berater / Experten sind für die Bundesförderprogramme Energieberatung für Wohngebäude (BAFA) und/oder Energieeffizient Sanieren der KfW qualifiziert.

Die Energieberatung muss spätestens neun Monate nach Erhalt des Förderbescheids abgeschlossen sein.

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen (von Kommunen z.B.) ist möglich, soweit ein Eigenanteil an den Kosten von mindestens 10 % geleistet wird.

? **Weitere Informationen:** Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Referat 424, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, Telefon: 0 61 96 / 908 – 1880; Fax: 0 61 96/ 908-1800, Internet: www.bafa.de

4. FÖRDERPROGRAMME DES LANDES - ISB-DARLEHEN MIT TILGUNGS-ZUSCHUSS: Modernisierung selbst genutzter Wohnungen

Für die Förderung von Mietwohnungen gelten besondere Bedingungen, die hier nicht weiter erläutert werden. Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von Mietwohnungen müssen für eine Förderung u.a. eine Pflicht zur Miet- und Belegungsbindung erfüllen. Informationen zu den Förderbedingungen gibt es direkt bei der ISB (Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz) oder auch den Förderstellen der Stadt- und Kreisverwaltungen.

Außerdem gibt es bei der ISB gesonderte Fördermittel (zinsgünstige Darlehen teils mit Tilgungszuschuss) für Wohngruppen und Wohngemeinschaften, Wohnraum für Flüchtlinge sowie Zuschüsse für Wohnraum in Orts- und Stadtkernen (mind. 4 Wohneinheiten).

? Weitere Informationen hierzu bei der ISB: Tel. 06131/6172-1991; Internet: www.isb.rlp.de

? Wer wird gefördert?

Eigentümer selbst genutzter Wohnungen, soweit beim Haushaltseinkommen die Einkommensgrenzen des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) um nicht mehr als 60 % überschritten werden.

Folgende Tabelle auf der nächsten Seite gibt beispielhaft die einzuhaltenden Einkommensgrenzen nach § 13 Absatz 2 LWoFG für durchschnittliche Haushaltsgrößen wieder. In der Spalte Jahresbruttoeinkommen sind die abgeschätzten Einkommen angegeben, mit welchen die Einkommensgrenzen, nach pauschalen Abzügen für Werbungskosten (hier ist nur der Arbeitnehmerpauschbetrag angesetzt), Steuern und Sozialabgaben, eingehalten werden können.

Haushaltsgröße	Bis zu 10% über der Einkommensgrenze		Einkommen bis 60 % über der Einkommensgrenze nach LWoFG	
	Einkommensgrenze	Jahresbruttoeinkommen	Einkommensgrenze	Jahresbruttoeinkommen
1 Erwachsener	17.710 €	26.300 €	24.480 €	35.971 €
1 Erwachsener und 1 Kind	26.510 €	38.871 €	38.560 €	56.086 €
2 Erwachsene	25.300 €	37.143 €	36.800 €	53.571 €
2 Erwachsene und 1 Kind	32.340 €	47.200 €	47.040 €	68.200 €
1 Erwachsener und 2 Kinder	33.050 €	48.929 €	48.800 €	70.714 €
2 Erwachsene und 2 Kinder	39.380 €	57.257 €	57.280 €	82.829 €
2 Erwachsene und 3 Kinder	46.420 €	67.314 €	67.520 €	97.457 €

Quelle: www.isb.rlp.de

? Was wird gefördert?

➔ Modernisierungsmaßnahmen

Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse und des Gebrauchswertes der Wohnung (z.B. Belichtung, Belüftung, Schallschutz, Energieversorgung, einbruchhemmende Maßnahmen), bauliche Maßnahmen zum barrierefreien Wohnen.

➔ Alternative und regenerative Energien zum Heizen und zur Brauchwassererwärmung

(Biomasseanlagen, thermische Solaranlagen, solare Wandsysteme, Wärmepumpen, Anschluss an Fernwärme insbesondere aus Kraft-Wärme-Kopplung.

➔ Energiesparende Maßnahmen

Wärmedämmmaßnahmen, Erneuerung von Fenstern, Fenstertüren und Dachfenster sowie Erneuerung der Zentralheizung, hydraulischer Abgleich inkl. Anpassung der Heizkörperflächen. Ein Ausbau von Dachgeschossen, der im Zusammenhang mit einer energetischen Modernisierung ausgeführt wird, kann mitgefördert werden.

Bei allen energiesparenden Maßnahmen müssen die Vorgaben der Energieeinsparverordnung eingehalten werden.

Beratungs- und Planungskosten werden bei den Investitionskosten angerechnet.

Bei einer Modernisierung in Eigenleistung werden die Materialkosten gefördert.

? Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt über **zinsgünstige Darlehen durch die Investitions- und Strukturbank (ISB)**.

Haushalte, die die Einkommensgrenze um höchstens 10 % überschreiten, können mit dem Darlehen auch einen **Tilgungszuschuss** in Höhe von 15% des Darlehens beantragen. Wird die Einkommensgrenze um höchstens 60 % überschritten, beträgt der Tilgungszuschuss 5 %.

Der maximale Darlehensbetrag für einen Haushalt mit bis zu vier Personen beträgt 60.000 €.

Für jede weitere Person können zusätzlich je 5.000 € gewährt werden.

i Soll sowohl der Kauf einer Wohnung/Hauses als auch eine gleichzeitige Sanierung (Ausbau, Umbau, Umwandlung, Erweiterung oder Modernisierung) erfolgen, kann das ISB-Darlehen Wohneigentum mit dem Zusatzdarlehen Ankauf mit baulichen Maßnahmen in Frage kommen. Die maximale Darlehenssumme je nach Fördermietenstufe³ beträgt 135.000 €, 160.000 € oder 175.000 €.

³ Fördermietenstufen 1 - 6: siehe Übersicht unter www.isb.rlp.de

Ist der Ankauf einer Bestandsimmobilie bereits durch ein ISB-Darlehen Wohneigentum gefördert, kann eine spätere Modernisierung frühestens nach 18 Monaten durch das ISB-Darlehen Modernisierung finanziert werden.

Die Kreditlaufzeit mit Zinsbindung kann 10, 15 oder 20 Jahre betragen. Die Zinskonditionen richten sich nach der Dauer der Zinsfestschreibung:

Zinssatz	Zinsfestschreibung
0,25 %	10 Jahre
0,60 %	15 Jahre
0,85 %	20 Jahre

Stand: 17.02.2020

Die Darlehen sind mit mindestens 2,2 % pro Jahr (plus ersparter Zinsen) zu tilgen.

Für die Bearbeitung ist ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1 % des beantragten Darlehensbetrages zu zahlen.

❓ Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Anträge werden vor Beginn der Maßnahmen gestellt. Die Unterlagen gibt es bei den Stadt- oder Kreisverwaltungen und auf der Internetseite der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB). Werden die Fördervoraussetzungen eingehalten, erteilen die Stadt- oder Kreisverwaltungen eine Förderbestätigung. Diese wird in Kopie zusammen mit den Antragsunterlagen zur abschließenden Bearbeitung des Darlehensantrags an die ISB weitergeleitet.

👤 **Weitere Informationen:** Stadt- und Kreisverwaltungen, ISB Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, Löwenhofstr. 1, 55116 Mainz, Tel. 06131/6172-1991; Internet: www.isb.rlp.de

5. FÖRDERPROGRAMM: HEIZEN MIT ERNEUERBAREN ENERGIEN 2020

❓ Wer wird gefördert?

Allgemein werden Anlagen bezuschusst, die in einem Gebäude installiert werden, in dem bereits seit mindestens zwei Jahren ein anderes Heizungssystem vorhanden ist, das nun ersetzt oder unterstützt werden soll.

Es darf keine Pflicht zum Austausch des Heizkessels nach § 10 EnEV bestehen.

❓ Was wird gefördert?

Folgende Anlagen werden bezuschusst:

- **Solkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung und / oder Heizungsunterstützung**
Die Errichtung oder Erweiterung von Solarthermieanlagen zur thermischen Nutzung wird gefördert, wenn sie überwiegend der Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung, der Kälteerzeugung oder der Zuführung der Wärme/Kälte in ein Wärme- oder Kältenetz dienen.
- **Biomasseanlagen:**
Heizkessel zur Verbrennung von Biomassepellets und –hackschnitzeln
Pelletöfen mit Wassertasche
Kombinationskesseln zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. Hackschnitzeln und Scheitholz sowie besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

- Effiziente Wärmepumpen:**
 Gefördert wird die Errichtung von effizienten Wärmepumpenanlagen einschließlich der Nachrüstung bivalenter Systeme, wenn sie überwiegend der Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung von Gebäuden oder der Zuführung der Wärme in ein Wärmenetz dienen.
- Hybridheizungen:** sind Heizungssysteme, die mehrere Anlagen kombinieren und mit Inbetriebnahme Wärme aus erneuerbaren Energien nutzen.
Erneuerbare Energien-Hybridheizungen kombinieren Technologie-Komponenten zur thermischen Nutzung erneuerbarer Energien (Solar, Biomasse oder Wärmepumpe) über eine gemeinsame Steuerungs- und Regelungstechnik miteinander.
 Die technischen Voraussetzungen für die Förderung der EE-Hybridheizung ergeben sich aus den technischen Voraussetzungen der Technologie-Komponenten.
Gas-Hybridheizungen kombinieren eine neue Gasheizung mit einem oder mehreren Technologie-Komponenten zur thermischen Nutzung erneuerbarer Energien (Solar, Biomasse oder Wärmepumpe) über eine gemeinsame Steuer- und Regelungstechnik.
- „Renewable Ready“ Gas-Brennwertheizungen:** Gasbrennwertheizungen, die spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme zusätzlich Wärme aus erneuerbarer Energie nutzen.
 Wird bei der Erstellung einer Gas-Hybridheizung zunächst nur ein neuer Gasbrennwertkessel installiert und erst später, in einer zweiten Maßnahme, die thermische Nutzung erneuerbarer Energien realisiert, kann die Installation des Gasbrennwertkessels gefördert werden, falls hybridfähige Steuerungs- und Regelungstechnik für den künftigen erneuerbaren Teil des Heizsystems mit verbaut wird.
 Die Erweiterung von „Renewable Ready“ zu einer Gas-Hybridheizung muss binnen zwei Jahren erfolgen.
- Austauschprämie für Ölheizungen**
 Wird eine Ölheizung durch eine förderfähige Hybridheizung, Biomasseanlage oder Wärmepumpenanlage ersetzt, erhöht sich der gewährte Fördersatz um 10 Prozentpunkte.

! Das BAFA stellt auf seiner Internetseite **Listen mit förderfähigen Solarthermischen Anlagen, Biomasseanlagen, Wärmepumpen** als Download zur Verfügung. Wir empfehlen, sich dort vorab darüber zu informieren, ob die geplante Anlage den Anforderungen der Förderrichtlinie entspricht.

? Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als anteiliger Investitionszuschuss zu den Gesamtkosten gewährt. Die maximal anrechenbaren, förderfähigen Kosten betragen 50.000 € pro Wohneinheit. Gefördert werden sowohl die Anschaffungskosten als auch Montage, Inbetriebnahme, hydraulischer Abgleich, Entsorgung der Altanlagen, Kosten für Fachplanung und Baubegleitung. Über die förderfähigen Kosten hat das BAFA ein Merkblatt zur Erläuterung erstellt.

Es gelten folgende Fördersätze in Prozent der förderfähigen Kosten:

Art der Heizungsanlage	Fördersatz	Fördersatz mit Austauschprämie Ölheizung
Biomasseanlage oder Wärmepumpe	35 %	45 %
Solarkollektoranlage	30 %	-
Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE-Hybride)	35 %	45 %
Gas-Hybridheizung mit erneuerbarer Wärmeerzeugung	30 %	40 %
Gas-Hybridheizung mit späterer Einbindung der erneuerbaren Wärmeerzeugung (Renewable Ready)	20 %	-

Die **Kumulierung** mit anderen Fördermitteln für die gleichen förderfähigen Kosten ist grundsätzlich möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt.

Nicht zulässig ist eine Kumulierung mit der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35 c Einkommenssteuergesetz).

Die **Kombination mit dem KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“** ist möglich. (siehe Programm-Nr. 7, Seite 20).

? Welche technischen Mindestanforderungen sind zu beachten?

Im Folgenden werden nur die wesentlichen technischen Anforderungen aufgeführt.

➔ Für Solaranlagen:

- Ausstattung mit einem Wärmemengenzähler (mit Ausnahme von Luftkollektoren).
- Solarkollektoren müssen das europäische Prüfzeichen Solar Keymark tragen. Anhand des Solar-Keymark-Zertifikats ist ein jährlicher Kollektorsertrag von mind. 525 kWh/m² nachzuweisen.
- Mindest-Bruttokollektorfläche für Anlagen zur Raumheizung oder Kälteerzeugung:

Flachkollektoren:	9 m ²
Vakuurröhrenkollektoren:	7 m ²
Luftkollektoren:	keine Mindestfläche
- Mindest-Pufferspeichervolumen für Anlagen zur Raumheizung oder Kälteerzeugung:

Flachkollektoren:	40 Liter/m ² Kollektorfläche
Vakuurröhrenkollektoren:	50 Liter/m ² Kollektorfläche
Luftkollektoren:	kein Pufferspeicher erforderlich
- Solaranlagen zur Warmwasserbereitung müssen mindestens 3 m² Bruttokollektorfläche und 200 Liter Pufferspeichervolumen aufweisen.

➔ Biomasseanlagen:

- Mindestens 5 kW Nennwärmeleistung
- Bestimmung für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 5a, 8 oder 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen ([1. BImSchV](#))
- Einhaltung der folgenden Emissionsgrenzwerte:
 - Kohlenmonoxid: 200 mg/m³ bei Nennwärmeleistung, 250 mg/m³ bei Teillastbetrieb (soweit Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 der 1. BImSchV eingesetzt werden)
 - Staubförmige Emissionen: 15 mg/m³ (Scheitholz-Anlagen). 20 mg/m³ (alle anderen Anlagen)
- Kesselwirkungsgrad muss mindestens 89 % betragen. Bei Pelletöfen mit Wassertasche muss der feuerungstechnische Wirkungsgrad mindestens 90 % betragen.
- Pufferspeicher: Hackschnitzelkessel mindestens 30 Liter/kW.
Scheitholzvergaserkessel mind. 55 Liter/kW
- Durchführung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage

➔ Wärmepumpen:

- Einbau mindestens eines Wärmemengenzählers
- Einbau eines Stromzählers (bei elektrisch betriebenen Wärmepumpen), Einbau eines Gaszählers (bei gasbetriebenen Wärmepumpen)
- Einhaltung folgender Jahresarbeitszahlen:

Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen in Wohngebäuden:	3,8
Luft/Wasser-Wärmepumpen:	3,5
Gasbetriebene Wärmepumpen in Wohngebäuden:	1,25
- Durchführung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage

- Anpassung der Heizkurve an das entsprechende Gebäude
- Bei Wärmepumpen mit neuer Erdsondenbohrung muss eine verschuldensunabhängige Versicherung gegen unvorhergesehene Sachschäden abgeschlossen werden und die Bohrfirma nach DVGW zertifiziert sein.

➔ Eneuerbare Energien Hybridheizungen (EE-Hybride):

Für jeden regenerativen Wärmeerzeuger müssen die jeweiligen, oben stehenden, technischen Mindestanforderungen erfüllt werden.

➔ Gas-Hybrid-Heizungen:

Der regenerative Wärmeerzeuger (Solarthermieanlage, Biomasseanlage oder Wärmepumpenanlage) darf bereits vorhanden sein oder muss mit der Gas-Brennwertanlage installiert werden.

- Die jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz η_s (ETA S) muss mindestens 92 % bei Nennlast erreichen (Herstellernachweis).
- Die verschiedenen Wärmeerzeuger müssen über eine gemeinsame Steuerung verfügen.
- Die thermische Leistung der regenerativen Wärmeerzeuger muss mindestens 25 % der Heizlast des Gebäudes betragen. Die Gebäudeheizlast ist bevorzugt nach EN 12831 zu ermitteln, alternativ sind auch überschlägige Heizlastermittlungen zulässig (z. B. Online-Rechner). Bei solarthermischen Anlagen wird zur Ermittlung der 25 % Heizlast eine Kollektorleistung von 635 W/m² Bruttokollektorfläche zugrunde gelegt.
- Bei Solarthermie als regenerativen Wärmeerzeuger, muss die Solarthermieanlage (zur Raumheizungsunterstützung) förderfähig nach diesen Richtlinien sein. Biomasse- und Wärmepumpenanlagen müssen durch ein akkreditiertes Prüfinstitut getestet worden sein.
- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage.

➔ Gas-Brennwertheizungen (Renewable Ready)

- Die jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz η_s (ETA S) muss mindestens 92 % bei Nennlast erreichen (Herstellernachweis).
- Eine hybridfähige Steuerungs- und Regelungstechnik muss installiert werden oder vorhanden sein.
- Bei Wohngebäuden muss ein Speicher installiert werden.
- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage.

➔ Voraussetzungen für die Öl-Austauschprämie

Die Öl-Austauschprämie kann gewährt werden, wenn im Gebäudebestand eine mit Öl betriebene Heizungsanlage außer Betrieb genommen und gleichzeitig eine förderfähige Biomasseanlage, Wärmepumpenanlage oder Gas-Hybridheizung installiert wird.

? Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung muss **online vor Beginn** der Maßnahme erfolgen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages beim BAFA. Die Antragstellung über das elektronische Antragsformular kann auch von Bekannten, vom Fachunternehmer oder anderen Bevollmächtigten durchgeführt werden.

👤 Weitere Informationen: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referate 513, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, Tel.: 06196/908-1625 (Service-Telefon) Internet: <https://www.bafa.de>, Info und zur Kontaktaufnahme per Mail.

6. STEUERLICHE FÖRDERUNG

Für Eigentümer selbst genutzter Wohngebäude wurde zum 01.01.2020 die Möglichkeit geschaffen, die Aufwendungen für energetische Sanierungen, **alternativ** zu den Förderungen von KfW und BAFA, steuerlich geltend zu machen. § 35c des Einkommenssteuergesetzes regelt diese Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen. Die Steuerermäßigung wird für Sanierungsmaßnahmen gewährt, die in 2020 begonnen wurden und vor dem 01.01.2030 abgeschlossen sind.

Bitte beachten Sie, dass wir zu der individuellen, steuerrechtlichen Behandlung der geförderten Maßnahmen nicht beraten. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der durch öffentliche Mittel geförderten Maßnahmen dürfen nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt werden. Alternativ empfehlen wir, sich von fachkundigen Personen (SteuerberaterIn, Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten zu lassen.

? Wer wird gefördert?

Eigentümer von selbst genutzten Wohngebäuden und Eigentumswohnungen, die mindestens 10 Jahre alt sind.

? Was wird gefördert?

Die energetische Sanierung von Wohngebäuden durch:

- Wärmedämmung von Wänden, Dächern, Geschossdecken
- Erneuerung von Fenstern, Außentüren
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage unter zumindest teilweisen Einsatz erneuerbarer Energien
- Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, die mindestens zwei Jahre alt sind
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung

Wird ein für das BAFA-Förderprogramm „**Energieberatung** für Wohngebäude“ (siehe S. 12) qualifizierter Energieberater/in mit der energetischen Planung oder Begleitung der Maßnahmen beauftragt, können diese Aufwendungen zusätzlich gefördert werden.

? Welche technischen Mindestanforderungen sind zu beachten?

Die technischen Mindestanforderungen an die geförderten Maßnahmen entsprechen den Förderbedingungen des KfW-Programms Energieeffizient Sanieren und der BAFA-Förderung Heizen mit erneuerbaren Energien 2020. Sie sind in der **Energetische-Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV)** festgelegt. Es ist ratsam, diese Details nachzulesen und mit dem Fachunternehmen bereits beim Einholen des Angebots abzustimmen und ausdrücklich zu vereinbaren.

Allgemein gilt, dass die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen für alle Maßnahmen durch die Bestätigung eines Fachunternehmens nach amtlichem Muster nachzuweisen ist. Eine Bestätigung durch einen Effizienz-Experten, wie bei den KfW-Programmen, ist hier nicht erforderlich. Dennoch ist es ratsam, einen solchen einzubinden, da bei einer nachträglichen Förderung stets das Risiko besteht, die Fördermittel nicht zu erhalten, wenn die Maßnahme in einer unzureichenden, technischen Qualität ausgeführt wurde.

? Wie wird gefördert?

Für alle Maßnahmen können die Kosten für den fachgerechten Einbau oder Installation, Inbetriebnahme, notwendige Umfeldmaßnahmen und direkt mit der Maßnahme verbundene Materialkosten geltend gemacht werden. Dazu gehören auch die Kosten für die Bescheinigung und einen Energieberater. Die Kosten für den Energieberater dürfen in einer Höhe von 50 % von der Einkommenssteuer abgezogen werden.

Die Förderung erfolgt auf Antrag als Ermäßigung der Einkommenssteuer, verteilt über 3 Jahre:

Steuerermäßigung	Prozent der Aufwendungen für die Sanierungsmaßnahmen	Maximal
Im Jahr der Fertigstellung	7 %	14.000 €
Im nächsten Jahr	7 %	14.000 €
Im dritten Jahr	6 %	12.000 €
Je Objekt insgesamt höchstens		40.000 €

Eine **Kombination** mit anderen öffentlichen Förderprogrammen in Form von zinsverbilligten Darlehen oder steuerfreien Zuschüssen ist nicht möglich. Auch eine andere steuerliche Berücksichtigung (z.B. als Werbungskosten) ist gleichzeitig nicht möglich.

? Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag ist über die Einkommenssteuererklärung zu stellen.

! Weitere Informationen: Genauere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt oder Steuerberater.

7. KFW-PROGRAMM ENERGIEEFFIZIENT SANIEREN – ERGÄNZUNGSKREDIT

Das Förderprogramm dient der zinsgünstigen Finanzierung von Heizungserneuerungen auf Basis erneuerbarer Energien. Das Programm zielt insbesondere darauf ab, die Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Programm-Nr. 5, Seite 15, BAFA) durch das Angebot einer zinsgünstigen Finanzierung zu ergänzen.

? Wer wird gefördert?

Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen sowie Erstkäufer von neu sanierten Wohngebäuden und Eigentumswohnungen.

? Was wird gefördert?

Errichtung/Erneuerung und Erweiterung von zentralen Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien im Wohngebäudebestand. Die Heizung im Bestand muss seit mindestens zwei Jahren installiert sein

Alle Anlagen müssen die Anforderungen des Förderprogramms „Heizen mit Erneuerbaren Energien“ erfüllen (BAFA Förderung, siehe Programm Nr. 5, Seite 15).

? Wie wird gefördert?

Der Kreditbetrag beträgt maximal 50.000 € pro Wohneinheit. Die Kreditlaufzeit ist mindestens 4 Jahre und maximal 10 Jahre bei 1 bis 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Die Zinskonditionen sind für die gesamte Laufzeit fest:

Zinssatz <i>nominal</i>	0,78 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	0,78 %

Stand: 17.02.2020

? Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt über jede Hausbank vor Beginn der Maßnahmen.

Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln (Kredit, Zuschuss und Zulage) ist möglich. Hierbei darf die Summe der Fördermittel die geförderten Aufwendungen nicht übersteigen.

📞 Weitere Informationen: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 0800 / 539 9002 (kostenfrei). Internet: www.kfw.de/167.

8. FÖRDERUNG DER HEIZUNGSOPTIMIERUNG DURCH HOCHEFFIZIENTE PUMPEN UND HYDRAULISCHEN ABGLEICH (BAFA)

? Was wird gefördert?

- Der Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch neue Hocheffizienz-Pumpen. Das BAFA stellt auf seiner Internetseite eine **Liste förderfähiger Pumpen** bereit, die bei der Auswahl der Pumpen unbedingt zu beachten ist.
- Der hydraulische Abgleich bestehender Heizsysteme.
In Verbindung mit dem hydraulischen Abgleich werden auch zusätzliche Anschaffungen und Optimierungsmaßnahmen gefördert, wie voreinstellbare Thermostatventile, Einzelraumtemperaturregler, Strangventile, Technik zur Volumenstromregelung, separate Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Benutzerinterfaces, Pufferspeicher und die professionelle Einstellung der Heizkurve.

Nicht gefördert werden Maßnahmen in Neubauten, Maßnahmen die auf gesetzlichen Verpflichtungen oder behördlichen Anordnungen beruhen, die Anschaffung gebrauchter Anlagen oder Anlagenteile, Eigenleistungen und Nebenleistungen, wie Wandverkleidungen, Entsorgungsleistungen etc..

Die Heizanlage muss seit mindestens zwei Jahren installiert sein.

? Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind neben Privatpersonen auch Unternehmen, freiberuflich Tätige, Kommunen, Vereine, gemeinnützige Organisationen etc.

? Wie wird gefördert?

30 % der Nettoinvestitionskosten als nicht rückzahlbarer Zuschuss werden nach Umsetzung der Maßnahmen und Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen überwiesen.

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen aus öffentlichen Mitteln und einer steuerlichen Förderung (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) sind ausgeschlossen.

? Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt online in zwei Schritten. Der Antrag kann durch einen Bevollmächtigten erfolgen, z.B. durch den Hausverwalter bei Wohneigentümergeinschaften.

1. Schritt: Vor der Heizungsoptimierung:

Online-Registrierung auf der Homepage des BAFA: <https://fms.bafa.de/BafaFrame/heizung>. Sie erhalten eine elektronische Eingangsbestätigung mit Vorgangsnummer. Das ist noch keine offizielle Bewilligung. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung kann mit der Maßnahme begonnen werden. Dies erfolgt auf eigenes Risiko. Daher sollte genau auf die Förderkriterien geachtet werden.

Für die förderfähigen Maßnahmen muss eine separate Rechnung vom Handwerker gestellt werden, in der die entsprechenden Maßnahmen präzise benannt sind. Das ist wichtig, wenn vom Handwerker noch andere Leistungen ausgeführt werden. Mischrechnungen werden aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands nicht anerkannt.

Über den hydraulischen Abgleich muss das Fachunternehmen ein Bestätigungsformular ausfüllen, das auf der Internetseite des BAFA zum Herunterladen bereitgestellt ist.

2. Schritt: Nach der Heizungsoptimierung:

Spätestens 6 Monate nach der Registrierung müssen die Maßnahmen umgesetzt und die Antragstellung abgeschlossen sein. Das Antragsformular wird online ausgefüllt, danach ausgedruckt und unterschrieben. Das unterschriebene Antragsformular und die Kopie der Handwerkerrechnung hochladen oder auf dem Postweg zusenden.

Das Datum der Registrierung gilt als Datum der Antragstellung. Anträge können bis zum 31.12.2020 gestellt werden.

 **Weitere Informationen:** Im Internet: www.bafa.de - energie - Energieeffizienz - Heizungsoptimierung Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Förderung Heizungsanlagen, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, Tel.: 06196 / 908-1001.

9. FÖRDERUNG VON KLEINEN KRAFT-WÄRME-KOPPLUNGSANLAGEN (KWK) BIS 20 KW

9.1 FÖRDERPROGRAMM FÜR MINI-KWK-ANLAGEN /- BLOCKHEIZKRAFTWERKE (BHKW)

KWK-Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme bei etwa 30 % geringeren CO₂-Emissionen *im Vergleich zu* der getrennten konventionellen Wärme- und Stromerzeugung.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit fördert die neue Errichtung von kleinen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis 20 kW_{el}. (elektrische Leistung) durch Zuschüsse (Basisförderung plus Bonusförderung).

Wer wird gefördert?

Eigentümer, Mieter, Pächter des Grundstückes, auf dem die Anlage errichtet wird sowie ein beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor).

? Was wird gefördert?

Es wird die Errichtung strom- und wärme-führbarer KWK-Anlagen bis einschließlich 20 kW_{el} in Bestandsgebäuden (Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 01.01.2009) gefördert.

Zu den geförderten KWK-Anlagen gehören Verbrennungsmotoren-Anlagen, Stirling-Motoren, Gas-turbinen-Anlagen, Dampf-motoren oder auch Brennstoff-Zellen.

Folgende Anforderungen sind einzuhalten:

- Abschluss eines Wartungsvertrags.
- Stromzähler im KWK-Prozess.
- Die Anlage wird außerhalb eines Gebietes mit Anschluss- und Benutzungsgebot an eine Fernwärmerversorgung errichtet.
- Wärmespeicher mit einem Speichervolumen von mindestens von mindestens 60 Liter pro Kilowatt thermischer Leistung.
Ab 26,7 kW thermischer Leistung genügt ein Speichervolumen von 1.600 Litern.
- Hydraulischer Abgleich des Heizungssystems, wenn der bestehende Heizkessel ersetzt, ein neuer eingebaut oder die Heizkreisverteilung gleichzeitig erneuert wird.
- Einsatz von hocheffizienten Umwälzpumpen, die den Energieeffizienzindex (EEI) gemäß Ökodesign-Richtlinie von 0,23 einhalten.
- Anlagen ab 10 kW_{el} müssen über technische Einrichtungen zum Empfang von Signalen des Strommarktes verfügen und technisch in der Lage sein, darauf zu reagieren.

Darüber hinaus werden weitergehende Anforderungen an die Abgasemissionen und die Energieeffizienz der Anlagen gestellt, die über Prüfstands- und Referenzmessungen von unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen sind. Über die KWK-Anlagen, die diese Anforderungen einhalten, führt das BAFA eine **Liste förderfähiger Anlagen**, die auf der Internetseite des BAFA veröffentlicht wird.

Die Einhaltung der Emissionsanforderungen soll ggf. überprüft werden. Über einen Zeitraum von sieben Jahren sind jährlich Betriebsdaten (Energieverbrauch, Stromerzeugung) für eine Auswertung zur Verfügung zu stellen.

? Wie wird gefördert?

In Abhängigkeit von der elektrischen Leistung der Anlage werden als **Basisförderung** feste Zuschüsse gewährt: Der Förderbetrag pro Anlage ergibt sich aus der Summe der erzielten Beträge in den einzelnen Leistungsstufen:

BASISFÖRDERUNG		Beispiel: 4 kW _{el} Anlagenleistung	
Leistungsbereich	Förderbetrag je kW _{el}	Förderbetrag je Leistungsstufe	
> 0 kW _{el} □ 1 kW _{el}	1.900 €	1.900 €	1.900 €
> 1 kW _{el} □ 4 kW _{el}	300 €	3 x 300 €	900 €
> 4 kW _{el} □ 10 kW _{el}	100 €	-	-
> 10 kW _{el} □ 20 kW _{el}	10 €	-	-
		Förderbetrag	2.800 €

Bei einem bereits vorhandenen Wärmespeicher, der die Mindestanforderung einhält, aber älter als 10 Jahre ist, reduziert sich der Förderbetrag um 10 %.

Ist die Mini-KWK-Anlage besonders energieeffizient, wird unter folgenden Voraussetzungen ein zusätzlicher Bonus als prozentualer Aufschlag auf die Basisförderung gewährt:

- **BONUSFÖRDERUNG WÄRMEeffizienz: 25 % der Basisförderung**
Bei Vorhandensein eines Abgaswärmetauschers zur Brennwertnutzung und Durchführung des hydraulischen Abgleichs des Heizsystems, auch wenn der bestehende Kessel nicht erneuert und die KWK-Anlage zusätzlich installiert wird.
- **BONUSFÖRDERUNG STROMEeffizienz: 60 % der Basisförderung**
Die Bonusförderung Stromeffizienz wird für die Einhaltung der folgenden elektrischen Wirkungsgrade gewährt:

Leistungsbereich		Elektrischer Wirkungsgrad bei Nennleistung (gemäß der zertifizierten technischen Leistungsdaten)
> 0 kW _{el}	□ 1 kW _{el}	> 31 %
> 1 kW _{el}	□ 4 kW _{el}	> 31 %
> 4 kW _{el}	□ 10 kW _{el}	> 33 %
> 10 kW _{el}	□ 20 kW _{el}	> 35 %

Wärme- und Stromeffizienzbonus sind kombinierbar.

In der Liste förderfähiger Anlagen werden neben den Leistungsangaben auch die genauen Förderbeträge und die Erfüllung der Nebenanforderungen (Speichervolumen, Stromzähler, Steuerung) angegeben.

Eine **Kumulierung** mit anderen Fördermitteln ist möglich, das heißt, es können zusätzlich Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden, soweit das doppelte der Förderung aus diesem Förderprogramm nicht überschritten werden. Werden die Anforderungen des Stromeffizienzbonus erfüllt, ist maximal das Dreifache der Förderung möglich.

Bei Unternehmen sind daneben die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen zu beachten.

❓ Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung hat grundsätzlich **vor** Vorhabensbeginn zu erfolgen. Anträge können **nur noch bis zum 31.12.2020** gestellt werden.

👤 Weitere Informationen (Merkblatt zum Antragsverfahren und Förderanträge):

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 424 - Mini-KWK, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, Telefon: 06196/908-1798, E-Mail: mini-kwk@bafa.bund.de, Internet: www.bafa.de

9.2 EINSPEISEVERGÜTUNG FÜR STROM AUS MINI-KWK-ANLAGEN

Nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) zahlt der Stromnetzbetreiber an den Anlagenbetreiber für eingespeisten KWK-Strom einen **Grundpreis sowie einen KWK-Zuschlag**.

Die Anlage muss für die Zahlung des Zuschlags durch das BAFA zugelassen sein.

Die Förderbedingungen sind abhängig von der elektrischen Leistung der KWK-Anlage. Betreiber von kleinen KWK-Anlagen bis 50 kW_{el}, die bis zum 31.12.2025 in Dauerbetrieb gehen, haben einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags von:

- 8 Cent pro kWh (Kilowattstunde) für den in das allgemeine Stromnetz ausgespeisten KWK-Strom und
- 4 Cent pro kWh für den im Gebäude selbst verbrauchten KWK-Strom.

Der Zuschlag wird für die Dauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden (VBH) ab Aufnahme des Dauerbetriebs gezahlt. Betreiber von Mikro-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 2 kW_{el} können die

Vergütung auf Antrag auch als Einmalzahlung (4 Cent pro kWh mal 60.000 VBH = 4.800 € bei 2 kW_{el}) erhalten.

Als Grundpreis gilt der „übliche Preis“, das ist der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal (KWK-Index, Internet: <http://www.eex.com/de/>).

🔍 Weitere Informationen hierzu:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 424 –KWK, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn. Telefon:06196/908-1962. Internet: www.bafa.de

10. KfW-PROGRAMM ENERGIEEFFIZIENT BAUEN UND SANIEREN – ZUSCHUSS BRENNSTOFFZELLE

Mit diesem Förderprogramm will der Bund die Einführung der Brennstoffzellentechnologie in der Wärme- und Stromversorgung in Gebäuden unterstützen. Die Fördermittel werden vom BMWi⁴ aus dem Anreizprogramm „Energieeffizienz“ der Bundesregierung bereitgestellt.

Wie in den anderen KfW-Programmen zum Energieeffizienten Sanieren und Bauen, ist auch hier bereits für die Antragstellung ein Experte / **Energieberater** hinzuziehen. Er hat die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen bei Antragstellung und nach Ausführung zu prüfen und zu bestätigen. Der Experte muss bei der KfW registriert sein. Die Datenbank zur Expertensuche finden Sie im Internet unter: www.energie-effizienz-experten.de .

🔍 Wer wird gefördert?

Eigentümer von selbstgenutzten oder vermieteten Wohn- oder Nichtwohngebäuden, Wohnungseigentümergeinschaften.

🔍 Was wird gefördert?

Der Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen in neuen und bestehenden Wohngebäuden, die in die Wärme- und Stromversorgung der Gebäude eingebunden werden. Es werden Brennstoffzellenheizungen mit einer elektrischen Leistung (P_{el}) von mindestens 0,25 kW_{el} bis maximal 5,0 kW_{el} gefördert.

Dies können sowohl integrierte Geräte als auch Beistellgeräte sein. Bei integrierten Geräten ist der zur Wärmebedarfsdeckung erforderliche, zusätzliche Wärmeerzeuger (z.B. Gasbrennwertkessel) mit der Brennstoffzelle in einer technischen Einheit quasi „untrennbar“ verbunden.

Beistellgeräte werden individuell durch weitere Wärmeerzeuger ergänzt, um den notwendigen Wärmebedarf des Gebäudes zu decken.

Welche Anforderungen werden an das Brennstoffzellensystem gestellt?

- Hydraulischer Abgleich des Heizsystems.
- Einbau durch ein Fachunternehmen – Empfehlenswert: Ein durch den Hersteller geschulter Fachunternehmer.
- Gesamtwirkungsgrad bei Inbetriebnahme: mindestens 0,82; elektrischer Wirkungsgrad mindestens 0,32

⁴ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

- Vollwartungsvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren, der für die Dauer der Vertragslaufzeit einen elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 0,26 und die Reparatur und die Wieder-inbetriebnahme im Störfall zusichert.
- Der Hersteller stellt für mindestens 10 Jahre den möglichen Anlagenbetrieb sicher (Ersatzteilbeschaffung).

? Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss, der sich aus einem Festbetrag (Grundförderung) und einem leistungsabhängigen Betrag (Zusatzförderung) zusammensetzt:

Grundförderung	Festbetrag von 5.700 €
Zusatzförderung	450 € je angefangene 0,1 kW_{el}
Gesamtförderung	Maximal 40 % der anrechenbaren Kosten
Beispiel für ein Brennstoffzellensystem mit einer elektrischen Leistung von 0,7 kW_{el}:	Grundförderung: 5.700 €
	Zusatzförderung: 7 x 450 € = 3.150 €
	Zuschuss: 8.850 € bzw. maximal 40 % der förderfähigen Kosten.

Neben den Kosten für den Einbau des Brennstoffzellensystems, bei integrierten Geräten inklusive dem zusätzlichen Wärmezeuger, werden auch die fest vereinbarten Kosten für den Vollwartungsvertrag für die ersten zehn Jahre bezuschusst, sowie die Kosten für den Sachverständigen.

Die Förderung kann nur mit der Vergütung nach dem KWK-Gesetz kombiniert werden (siehe Programm-Nr. 9.2, Seite 24).

? Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Förderung ist **vor** Beginn der Maßnahme zu beantragen. Als Maßnahmenbeginn gilt die verbindliche Bestellung des Brennstoffzellensystems.

Die Anträge stellen Eigentümer von Ein-/Zweifamilienhäusern bei der KfW online im Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal). Eigentümer von Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten, Unternehmen, Freiberufler, gemeinnützige Organisationen stellen den Antrag per Formular, das auf der Internetseite der KfW als Download verfügbar ist.

- **Weitere Informationen:** Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 0800 / 539 9002 (kostenfrei). Internet: www.kfw.de/433.

11. FÖRDERMITTEL FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN UND SPEICHERSYSTEME

11.1 EINSPEISEVERGÜTUNG NACH DEM ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG)

? Was wird wie gefördert?

Das EEG verpflichtet alle Stromnetzbetreiber in Deutschland, ökologisch erzeugten Strom abzunehmen und entsprechend den Vorgaben im Gesetz zu vergüten. Die Vergütung pro kWh erzeugten Strom bekommt man 20 Jahre lang. Im aktuellen EEG ist eine vierteljährliche Überprüfung und monatliche

Anpassung der **Einspeisevergütungen** in Abhängigkeit von der bundesweit installierten Anlagenleistung in Kilowatt [kW] festgelegt.

Inbetriebnahme ab	Anlagen bis 10 kW	Anlagen bis 40 kW
01.01.2020	9,87 Cent/kWh	9,59 Cent/kWh
Monatliche Absenkung um 1,4 % bis zum 01.02.2020.		
01.02.2020	9,72 Cent/kWh	9,45 Cent/kWh
01.03.2020	9,58 Cent/kWh	9,31 Cent/kWh
01.04.2020	9,44 Cent/kWh	9,18 Cent/kWh
01.05.2020	Erneute Anpassung der Einspeisevergütungen – je nach Zuwachsrate, Erhöhung oder Absenkung der Vergütungssätze	

➔ Weitere ausführliche Informationen erhalten Sie bei der Bundesnetzagentur unter: www.bundesnetzagentur.de/eeg-v.

Eine Voraussetzung für den Erhalt der Einspeisevergütung ist die Meldung der PV-Anlage bei der Bundesnetzagentur. Die Meldung von PV-Anlagen ins Marktstammdatenregister hat grundsätzlich online zu erfolgen (nähere Informationen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: www.marktstammdatenregister.de).

i Grundsätzlich ist bei allen neu installierten PV-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 kW für jede selbst verbrauchte Kilowattstunde eine reduzierte EEG-Umlage von 40 % zu entrichten⁵.

Steuervorteile:

Wenn sich der Anlagenbetreiber beim Finanzamt als umsatzsteuerpflichtiger „Unternehmer“ registrieren lässt, bekommt er die Mehrwertsteuer, die er selbst an den Lieferanten der Anlage zahlen muss, vom Finanzamt zurückerstattet (Vorsteuererstattung). Gleichzeitig muss für den Erlös aus dem Anlagenbetrieb – die Vergütung pro kWh – Mehrwertsteuer abgeführt werden. Diese Mehrwertsteuer muss jedoch der Stromnetzbetreiber dem Anlagenbetreiber zusätzlich zu der Vergütung pro kWh zahlen, so dass hierdurch kein Verlust entsteht.

Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung können die Herstellungskosten (netto) über die Nutzungsdauer von 20 Jahren als Betriebsausgaben abgeschrieben werden. Solange die Verluste - inkl. Betriebskosten wie Versicherung und Zählergebühr - aus dem Anlagenbetrieb höher als die Erlöse sind, kann die Differenz daraus steuermindernd geltend gemacht werden. Wenn dieses Verhältnis zugunsten der Erlöse kippt, muss für die Gewinne ebenso wie für die übrigen Einkünfte Einkommenssteuer gezahlt werden.

11.2 KFW-PROGRAMM ERNEUERBARE ENERGIEN – STANDARD (KREDIT)

? Was wird gefördert?

Allgemein werden die Strom- oder Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien und die Erzeugung von Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (auf Basis erneuerbarer Energien) gefördert. Es werden Anlagen (einschließlich Planung und Installation) gefördert, die die Anforderungen des EEG erfüllen. Der erzeugte Strom muss zumindest teilweise ins Netz des Energieversorgers eingespeist werden. Stromspeicher zur kurz- und langfristigen Speicherung, können ebenfalls finanziert werden.

⁵ Aktuell sind dies bei einer EEG-Umlage von 6,756 Cent pro Kilowattstunde 2,70 Cent pro Kilowattstunde selbst genutzten Solarstroms.

Außerdem werden u.a. Maßnahmen, die der Integration von erneuerbaren Energien in das vorhandene Energiesystem dienen, wie die Installation moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme gefördert. Gebrauchte Anlagen werden mitfinanziert, wenn sie nicht länger als ein Jahr am Stromnetz angeschlossen sind oder zeitgleich eine Modernisierung mit Leistungssteigerung erfolgt.

? Wie wird gefördert?

Im Rahmen dieses Programms erfolgt die Förderung über zinsgünstige Darlehen, die direkt bei allen Banken beantragt werden können. Der Kreditbetrag beläuft sich auf maximal 50 Mio. €. Die maximale Laufzeit beträgt 20 Jahre; dabei gibt es mindestens 1, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre. Der Zinssatz kann für die gesamte Laufzeit festgeschrieben werden und ist weiterhin abhängig von Bonität und den gestellten Sicherheiten (Werthaltigkeit). Hiernach erfolgt eine Einstufung des Kreditnehmers durch die Hausbanken in vorgegebene Preisklassen von A bis I.

Die folgenden Zinskonditionen sind für die Dauer der Laufzeit festgeschrieben.

Stand: 17.02.2020	Preisklasse (Auszug)		
	A	E	I
5 Jahre Laufzeit, 1 tilgungsfreies Jahr			
Zinssatz <i>nominal</i>	1,03 %	2,83 %	7,43 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,03 %	2,86 %	7,65 %
10 Jahre Laufzeit, 2 tilgungsfreie Jahre			
Zinssatz <i>nominal</i>	1,03 %	2,83 %	7,43 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,03 %	2,86 %	7,64 %
15 Jahre Laufzeit, 3 tilgungsfreie Jahre			
Zinssatz <i>nominal</i>	1,10 %	2,90 %	7,50 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,10 %	2,93 %	7,72 %
20 Jahre Laufzeit, 3 tilgungsfreie Jahre			
Zinssatz <i>nominal</i>	1,40 %	3,20 %	7,80 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,41 %	3,24 %	8,03 %

Eine frühzeitige Tilgung ist gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist möglich (soweit diese keine Beihilfe enthalten).

? Weitere Informationen: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 0800 / 539 9001 (kostenfrei), Internet: www.kfw.de.

11.3 SOLAR-SPEICHER-PROGRAMM DES LANDES RLP

? Wer wird gefördert?

Privathaushalte, Kommunen und Schulen.

? Was wird gefördert?

Bei Privathaushalten werden Batteriespeicher mit einer Speicherkapazität von mindestens 5 kWh gefördert. Die Speicher müssen im Zusammenhang mit einer neuen PV-Anlage mit mindestens 5 kWp Nennleistung errichtet werden.

Neben der Anforderung an die Mindestleistung der PV-Anlage und die Mindestgröße des Speichers müssen folgende Fördervoraussetzungen eingehalten werden:

- Zeitwertersatzgarantie eines Versicherungsunternehmens über 10 Jahre.
- Fachgerechte Installation mit einer schriftlichen Bestätigung des Fachbetriebs.

- Die PV-Anlage muss über eine geeignete elektronische Schnittstelle zur Fernparametrierung und –steuerung des Wechselrichters durch den Netzbetreiber verfügen.
- Die maximale Leistungsabgabe der PV-Anlage von 70 % am Netzanschlusspunkt ist, gemäß den Regelungen im EEG, sicherzustellen.
- Verpflichtung zur Teilnahme an einem Monitoring zum Förderprogramm.

? Wie wird gefördert?

Für **Privathaushalte** wird ein Zuschuss in Höhe von 100 € pro kWh nutzbarer Speicherkapazität, maximal 1.000 € gewährt.

Das Förderprogramm läuft bis zum 31.12.2021.

? Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Anträge sind vor Beginn (= Auftragsvergabe) bei der Energieagentur Rheinland-Pfalz zu stellen. Nach Erhalt des Bewilligungsbescheids kann der Auftrag vergeben und mit der Installation begonnen werden.

Innerhalb von 6 Monaten nach der Installation sind zum Nachweis eine Hersteller- und eine Fachunternehmererklärung, die Rechnung, ein Nachweis über die Meldung im Marktstammdatenregister sowie eine Erklärung zur Teilnahme am Monitoring des Förderprogramms einzureichen.

Alle Informationen zum Förderprogramm, wie die Förderrichtlinien, Antragsformulare, Hinweise zur Antragstellung und mehr finden Sie auf der Internetseite der Energieagentur.

👤 Weitere Informationen: Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH, Trippstadter Str. 122, 67663 Kaiserslautern. Tel. 0631/343 71 999. Internet: www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher

Stand: 17.02.2020

Alle Angaben ohne Gewähr.

Bei weiteren Fragen zum Thema Energie beraten wir Sie montags von 9-13 Uhr und 14-18 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 10-13 Uhr und 14-17 Uhr telefonisch unter der Rufnummer **0800/60 75 600 (kostenfrei)**.

Eine **persönliche Energieberatung** bietet die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. nach Terminvereinbarung an fast 70 Standorten an. Dank der Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann die Beratung kostenlos angeboten werden.

Die nächstgelegene Beratungsstelle finden Sie im Internet unter: www.energieberatung-rlp.de

oder wir nennen sie Ihnen telefonisch unter der o.g. Rufnummer des Energiespar-Telefons.

Herausgeber:

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz

Telefon 06131/2848-0, Telefax: 06131-2848 13, e-Mail: energie@vz-rlp.de

Internet: www.verbraucherzentrale-rlp.de

Copyright: Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Wir behalten uns alle Rechte vor, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil dieses Merkblattes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Publikation darf ohne Genehmigung des Herausgebers auch nicht mit (Werbe-) Aufklebern o.ä. versehen werden. Die Verwendung des Merkblattes durch Dritte darf nicht zu absatzfördernden Maßnahmen geschehen oder den Eindruck der Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. erwecken.